

Leipziger Gespräche zum Umwelt- und Planungsrecht 19.02.2019

Rekultivierung von Tagebauen im Spannungsfeld von Grundwasser- und Bodenschutzrecht

Rechtsanwalt Prof. Dr. Bernd Dammert, Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Rechtsanwalt Dr. Gunther J. Rieger, Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Gliederung

I. Tatsächliche Grundlagen

II. Dynamisierung umweltrechtlicher Anforderungen versus Investitionsschutz

III. Potenzielle Ausgangssituation

IV. Bodenschutz und Verfüllung

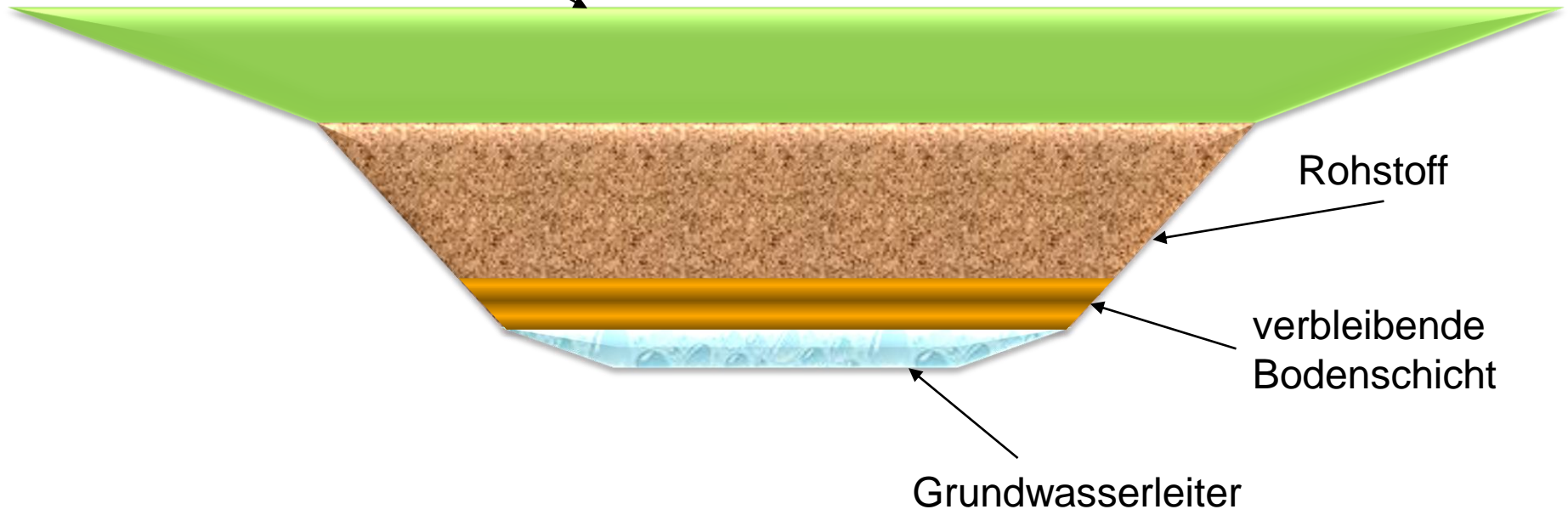
V. Bodenschutz – Anordnungsgrundlagen

VI. Schadloose Verwertung - § 7 Abs. 3 KrWG

VII. Bindung des Ermessens durch die LAGA M20?

I. Tatsächliche Grundlagen

Oberboden

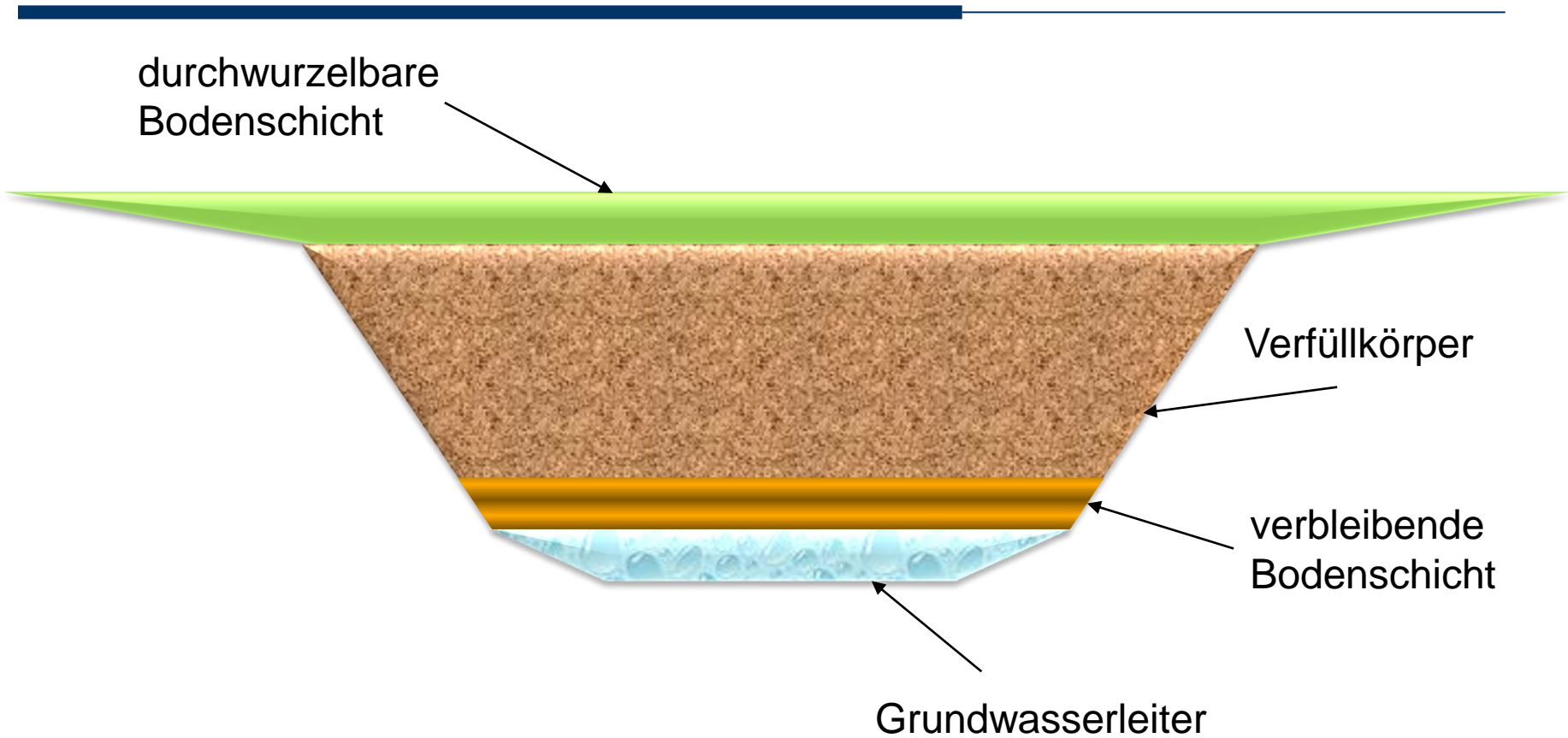


Rohstoff

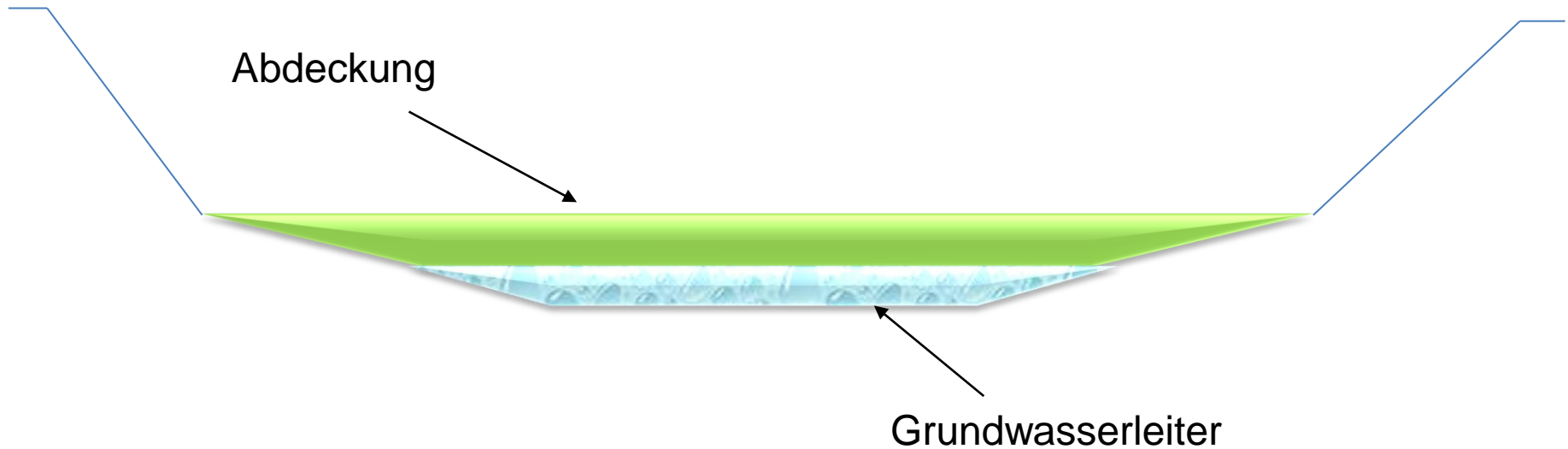
verbleibende
Bodenschicht

Grundwasserleiter

Szenario I: Vollverfüllung

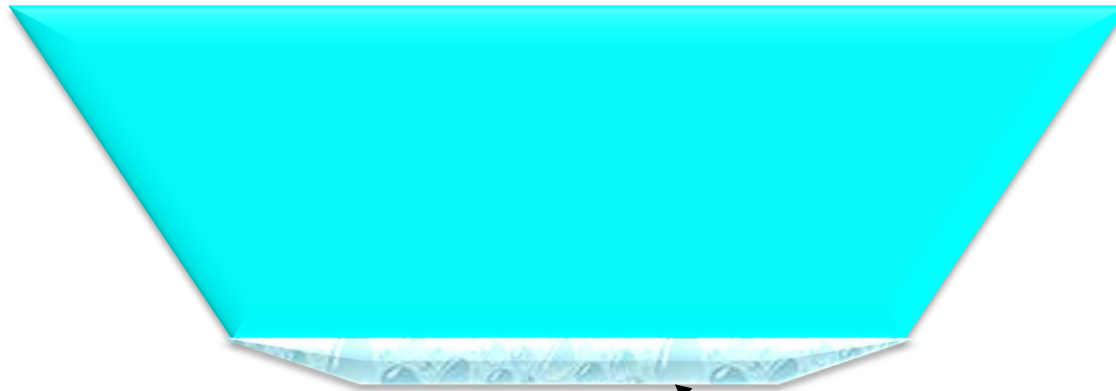


Szenario II: Abdeckung Grundwasserleiter



Szenario III: Restsee bei gespanntem Grundwasserleiter

Restsee



Grundwasserleiter

II. Dynamisierung umweltrechtlicher Anforderungen versus Investitionsschutz

1. Normative Ebene

„Einfallstore“ für die Dynamisierung boden- und wasserrechtlicher Anforderungen:

- unbestimmte Rechtsbegriffe
- Ermessen
- Vorsorgegrundsatz

2. Vollzugsebene I – Ausgangsentscheidung

- Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe und Ermessensausübung;
- Bsp.: Paramentierung stofflicher Anforderungen und mengenmäßige Vorgaben

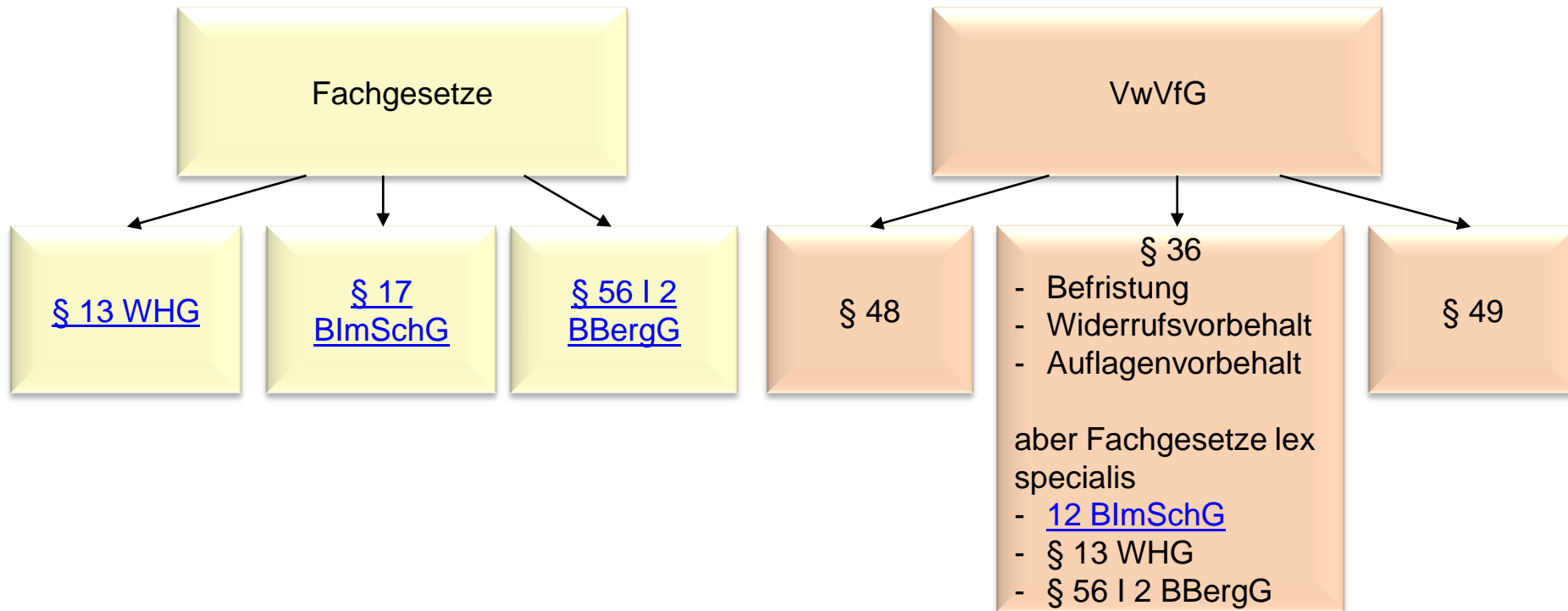
Konsequenz: Einzelfallentscheidung schafft für Unternehmen berechtigenden und verpflichtenden Rahmen

Einzelfallentscheidung bindet Vollzugsbehörde

II. Dynamisierung versus Investitionsschutz

3. Vollzugsebene II – nachträgliche Verschärfungen wasser- und bodenschutzrechtlicher Anforderungen

- Bedürfen der gesetzlichen (Ermächtigungs-)Grundlage



II. Dynamisierung versus Investitionsschutz

4. Vollzugsebene III – unmittelbare Vorgaben des materiellen Gesetzgebers (self-executing)

- Denkbar:
 - Verschärfte stoffliche Anforderungen (Grenzwerte)
 - Ausschluss bestimmter Stoffe
 - (Rest)Laufzeitbegrenzungen
- Verfassungsrechtliche Anforderungen:

Sachliche Gründe des
Gemeinwohls

Investitionsschutz gem. Art.
14 Abs. I GG

Urteil v. 06.10.2016,
1 BvR 2821/11
1 BvR 321/12
1 BvR 1456/12
Rz. [228](#), [229](#), [232](#),
[258](#), [260](#)

III. Potenzielle Ausgangssituation

ursprüngliche Zulassung
Sonderbetriebsplan Verfüllung

1. Zulassung der Verfüllung mit bergbaufremden Materialien

AVV-Schlüssel Nr.	Bezeichnung
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503* fallen
200202	Boden und Steine
170101	Beton gilt nicht für Beton aus Straßenaufbruch zur Verwertung
170102	Ziegel (Mauerziegel)
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen die unter 170106* fallen

2. bis zum Zuordnungswert 1.1 nach LAGA M 20 1997

Änderung der Zulassung des
Sonderbetriebsplans

1. Beschränkung der für die Verfüllung zugelassenen Materialien

AVV-Schlüssel Nr.	Bezeichnung
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503* fallen

2. Verschärfung der Zuordnungswerte für das Verfüllmaterial auf Z 0* bzw. Z 0 nach LAGA M20 von 2004

III. Ausgangssituation – LAGA M20 TR Boden

Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen:

Teil II: Technische Regeln für die Verwertung

1.2 Bodenmaterial (TR Boden)

Tabelle II.1.2-2: Zuordnungswerte für die Verwendung in bodenähnlichen Anwendungen – Feststoffgehalte im Bodenmaterial (in mg/kg)

LAGA M20 2004					LAGA M20 1997	BBodSchV Anhang 2 Nr. 4		
Parameter	Z 0 (Sand)	Z 0 (Lehm/Schluff)	Z 0 (Ton)	Z 0*	Z 1.1	Bodenart Ton	Bodenart Lehm/Schluff	Bodenart Sand
Arsen	10	15	20	15	30			
Blei	40	70	100	140	200	100	70	40
Cadmium	0,4	1	1,5	1	1	1,5	1	0,4
Chrom (gesamt)	30	60	100	120	100	100	60	30
Kupfer	20	40	60	80	100	60	40	20
Nickel	15	50	70	100	100	70	50	15
Thallium	0,4	0,7	1	0,7	1			
Quecksilber	0,1	0,5	1	1,0	1	1	0,5	0,1
Zink	60	150	200	300	300	200	150	60
TOC	0,5 (1,0)	0,5 (1,0)	0,5 (1,0)	0,5 (1,0)				
EOX	1	1	1	1	3			
Kohlenwasserstoffe	100	100	100	200 (400)	300			
BTX	1	1	1	1	1			
LHKW	1	1	1	1	1			
PCB	0,05	0,05	0,05	0,1	0,1			
PAK	3	3	3	3	5			
Benzo(a)pyren	0,3	0,3	0,3	0,6				
ph-Wert					5,5 - 8			
Cyanide (gesamt)					10			

III. Ausgangssituation – LAGA M20 TR Boden

Tabelle II.1.2-3: Zuordnungswerte für die Verwendung in bodenähnlichen Anwendungen – Eluatkonzentrationen im Bodenmaterial

LAGA M20 2004			LAGA M20 1997	GrVV - Anlage 2 (zu § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und Abs. 3, § 7 Abs. 2 Nr. 1, § 10 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1)	
Parameter	Dimension	Z 0 / Z 0*	Z 1.1	Schwellenwert	3/4 nach § 10 Abs. 2 Satz 2
pH-Wert	-	6,5 - 9,5	6,5 - 9		
Leitfähigkeit	µS/cm	250	500		
Chlorid	mg/L	30	10 mg/L	250 mg/L	187,50 mg/L
Sulfat	mg/L	20	50 mg/L	250 mg/L	187,50 mg/L
Cyanid	µg/L	5	10 µg/L		
Arsen	µg/L	14	10	10 µg/L	7,5 µg/L
Blei	µg/L	40	40	10 µg/L	7,5 µg/L
Cadmium	µg/L	1,5	2	0,5 µg/L	0,375 µg/L
Chrom (gesamt)	µg/L	12,5	30		
Kupfer	µg/L	20	50		
Nickel	µg/L	15	50		
Quecksilber	µg/L	< 0,5	0,2	0,2 µg/L	0,15 µg/L
Zink	µg/L	150	100		
Phenolindex	µg/L	20	10		
Nitrat				50 mg/L	37,5 mg/L
Wirkstoffe Pflanzenschutzmittel				jeweils 0,1 µg/L insgesamt 0,5 µg/L	jeweils 0,075 µg/L insgesamt 0,375 µg/L
Ammonium				0,5 mg/L	0,375 µg/L
Nitrit					
ortho-Phosphat				0,5 mg/L	0,375 µg/L
Summe aus Tri- und Tetrachlorethen				0,5 mg/L	0,375 µg/L
Thallium			1	10 µg/L	7,5 µg/L

Bodenschutz und schadlose Verwertung

- Anwendbarkeit des § 9 und der Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV auf Material zur Verfüllung (Verwertung) ?
- Begrenzung der in § 7 Abs. 3 KrWG (Schadlosigkeit der Verwertung) vorgesehenen Einzelfallprüfung und Abwägung durch die LAGA M20 ?
- Bindung des behördlichem Ermessens durch Verwaltungsvorschriften i.V.m. der LAGA M20 ?

IV. Bodenschutz und Verfüllung

Überblick Entwicklung der Rechtsprechung

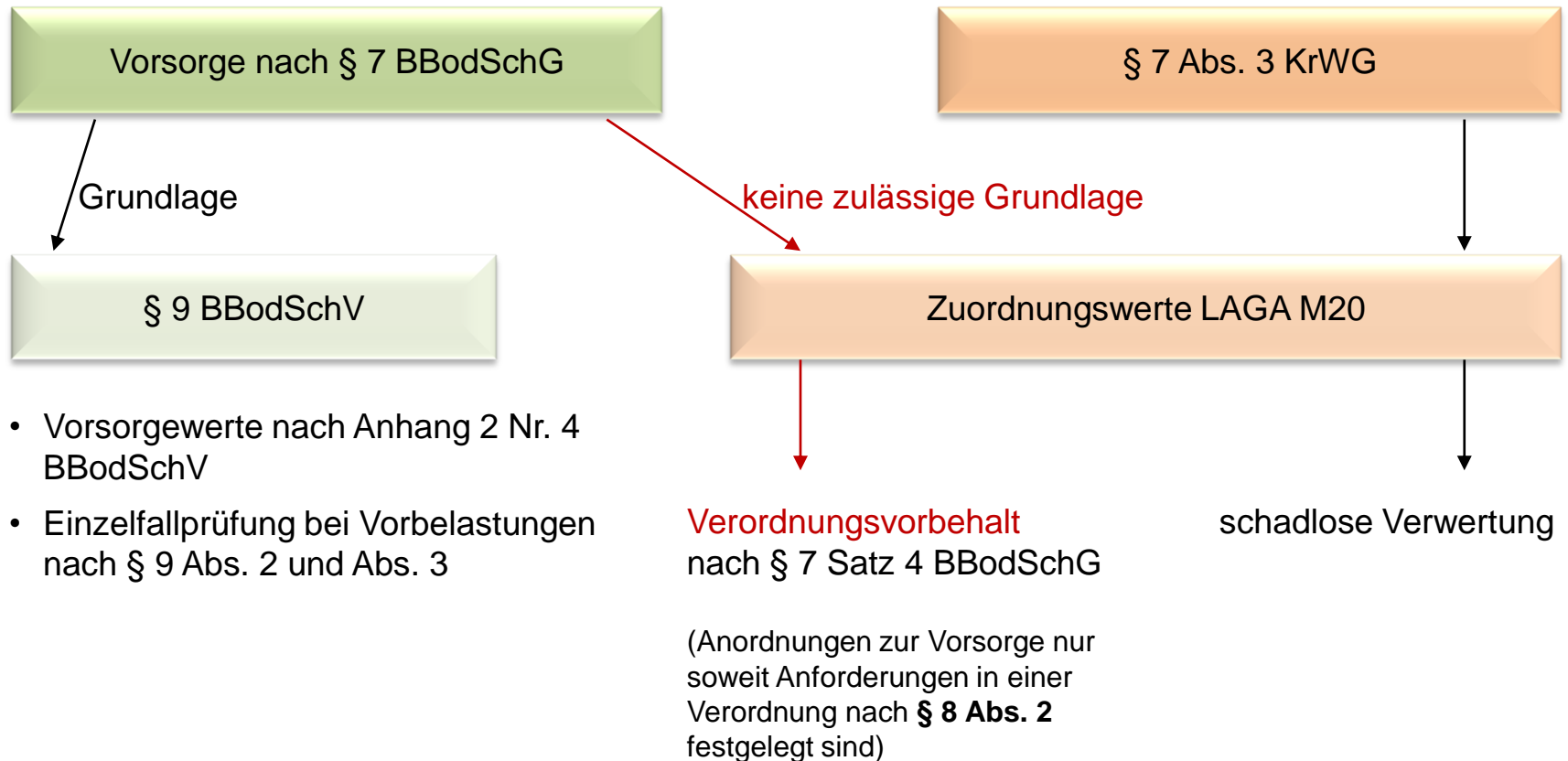
BVerwG, Tongrube I Urteil vom 14.04.2000, Az. 4 C 13/98	<ul style="list-style-type: none">– keine Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung als Bergbauversatz– Abgrenzung Verwertung (Bergrecht) – Beseitigung (Abfallrecht)
EuGH, AbfallServiceAG Urteil vom 27.02.2002, RS. C-600	<ul style="list-style-type: none">– Einbringung von Abfällen in Bergwerk– Verwertung, wenn Materialersetzung
BVerwG, Tongrube II Urteil vom 14.04.2005, Az. 7 C 26.03	<ul style="list-style-type: none">– Bodenschutzrecht als öffentliches Interesse i. S. § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG– Klarstellung der Berücksichtigung in bergrechtlichen Zulassungsverfahren– Geltung der Vorsorgewerte Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV für Böden– Verhältnismäßigkeit (§ 7 Satz 3 BBodSchG)– Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles (Tonbarriere)

IV. Bodenschutz und Verfüllung

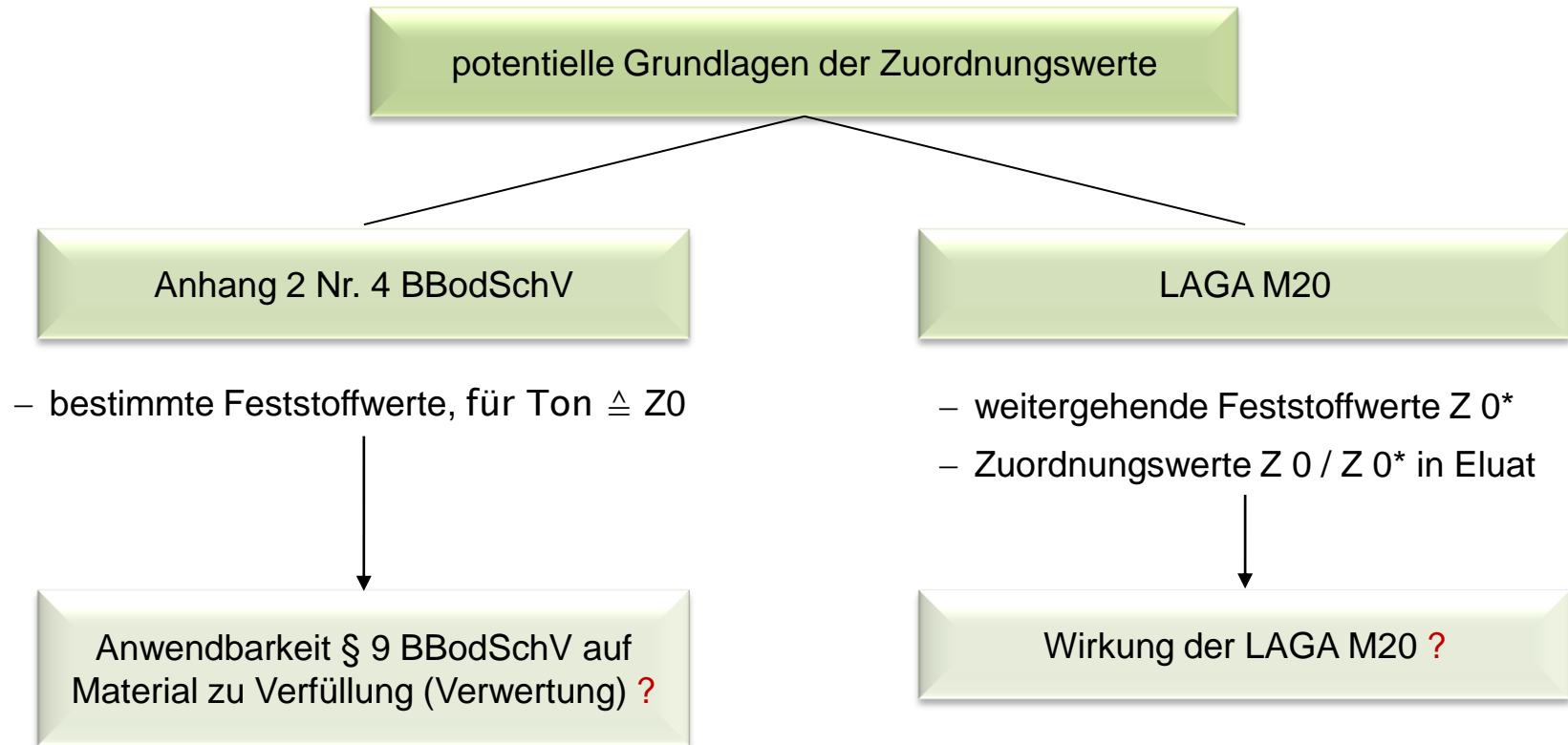
Überblick Entwicklung der Rechtsprechung

BVerwG, Lavasand Beschluss vom 28.07.2010, Az. 7 B 16.10	<ul style="list-style-type: none">– Geltung der Vorsorgewerte auch im Verfüllbereich, unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht– unabhängig von der Art des Verfüllmaterials– auch zum Schutz des Grundwassers– Bestätigung: Berücksichtigung / Prüfung Umstände des Einzelfalles
BVerwG, Sandgrube Beschluss vom 12.01.2010, Az. 7 B 34.09	<ul style="list-style-type: none">– Verwertung bei Substitution von Rohstoffen– auch bei Erfüllung einer abgrabungsrechtlichen Pflicht zur Wiedernutzbarmachung

V. Bodenschutz – Anordnungsgrundlagen



V. Bodenschutz – Anordnungsgrundlagen



V. Bodenschutz – Anordnungsgrundlagen

Anwendbarkeit § 9 und Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV auf Material zur Verfüllung (Verwertung) ?

Bezug auf "Boden"

- Legaldefinition § 2 Abs. 1 BBodSchG (obere Schicht der Erdkruste)
- nicht von Sonderregelung in § 12 BBodSchV für das „Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht“ erfasst

keine Regelung in der BBodSchV

- Beschränkung des § 12 BBodSchV
- bewusster Verzicht auf Regelung unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht (Mat. Zur BBodSchV)
- mögliche Änderung / Ergänzung durch die Mantelverordnung (neue BBodSchV)

Rechtsgrundlage / Verordnungsermächtigung

- Verordnungsvorbehalt § 7 Satz 4 BBodSchG
- **§ 8 Abs. 2** BBodSchG für Vorsorgewerte (siehe § 7 S. 4 BBodSchG)
- **nur § 6 BBodSchG** für Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden

V. Bodenschutz – Anordnungsgrundlagen

Katalog des Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV mit inhaltlicher Begrenzung

LAGA M20 2004					BBodSchV Anhang 2 Nr. 4		
Parameter	Z 0 (Sand)	Z 0 (Lehm/Schluff)	Z 0 (Ton)	Z 0*	Bodenart Ton	Bodenart Lehm/Schluff	Bodenart Sand
Arsen	10	15	20	15			
Blei	40	70	100	140	100	70	40
Cadmium	0,4	1	1,5	1	1,5	1	0,4
Chrom (gesamt)	30	60	100	120	100	60	30
Kupfer	20	40	60	80	60	40	20
Nickel	15	50	70	100	70	50	15
Thallium	0,4	0,7	1	0,7			
Quecksilber	0,1	0,5	1	1,0	1	0,5	0,1
Zink	60	150	200	300	200	150	60
TOC	0,5 (1,0)	0,5 (1,0)	0,5 (1,0)	0,5 (1,0)			
EOX	1	1	1	1			
Kohlenwasser- stoffe	100	100	100	200 (400)			
BTX	1	1	1	1			
LHKW	1	1	1	1			
PCB	0,05	0,05	0,05	0,1			
PAK	3	3	3	3			
Benzo(a)pyren	0,3	0,3	0,3	0,6			
ph-Wert							
Cyanide (gesamt)							

VI. Schadloose Verwertung - § 7 Abs. 3 KrWG

Schadloose Verwertung nach § 7 Abs. 3 Satz 3 KrWG:

" (3) Die Verwertung von Abfällen, insbesondere durch ihre Einbindung in Erzeugnisse, hat ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Die Verwertung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie im Einklang mit den Vorschriften dieses Gesetzes und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht. **Sie erfolgt schadlos**, wenn nach der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigungen und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt."



keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit

VI. keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit

materieller Maßstab
des § 7 Abs. 3 (§ 15 Abs. 2) KrWG

- Abwägung der Schadensrisiken durch das Verwertungsverfahren / Produkt hinsichtlich Verunreinigung und Schadstoffbelastung
- angemessener Schutz
- verhältnismäßiger Ausgleich aller – ggf. konfligierenden – öffentlichen Belange
- Umweltschutzgüter und konkurrierende ökonomische und soziale Gemeinwohlinteressen



Abwägung und nachvollziehbarer
Ausgleich der konfligierenden Belange
im Einzelfall

verbindliche Ausfüllung durch LAGA M20 -
Begrenzung der gesetzlichen Einzelfallprüfung ?

LAGA M20 Nr. 1.2.3.2 Teil II (TR Boden) / Nr. 4.3.2 Teil I

Für die Verfüllung von Abgrabungen unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht darf auch Bodenmaterial verwertet werden, das die Zuordnungswerte Z 0 im Feststoff überschreitet, jedoch die **Zuordnungswerte Z 0* im Feststoff einhält**, wenn folgende Bedingungen ("Ausnahmen von der Regel") eingehalten werden ...

Eine Verwertung von Bodenmaterial, das die **Zuordnungswerte Z 0* im Feststoff oder Z 0* im Eluat überschreitet**, ist aus Gründen des vorsorgenden Boden- und Grundwasserschutzes auch bei günstigen hydrogeologischen Bedingungen **nicht zulässig**.

Hinweise:

1. Die Verwertung **anderer Abfälle als Bodenmaterial** zur Verfüllung von Abgrabungen ist aufgrund der materiellen Anforderungen des Bodenschutzrechts **unzulässig**. Eine mögliche Ausnahme stellt die Verwertung von aufbereitetem Bauschutt, der die Anforderungen zum Boden- und Grundwasserschutz erfüllt, für betriebstechnische Zwecke (z. B. Fahrstraßen, Böschungssicherung) dar.
2. Diese Anforderungen gelten nicht für die Verfüllung von Gipssteinbrüchen, da diese sowohl hinsichtlich der Grundwasserbeschaffenheit als auch hinsichtlich des Gesteins spezifische Besonderheiten aufweisen.

VI. anerkannte Einordnung der LAGA M20

- keine normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift
- Wiedergabe eines allgemein anerkannten Standes der wissenschaftlichen Erkenntnis
- **Empfehlung eines sachverständigen Gremiums**
- **keine Bindung für Behörden und Gerichte**
- Heranziehung bei der Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe umweltrechtlicher Normen
- Abweichung bei sachlichem Grund
- Rechtfertigung einer Abweichung aus (überwiegenden) Gründen des Wohls der Allgemeinheit

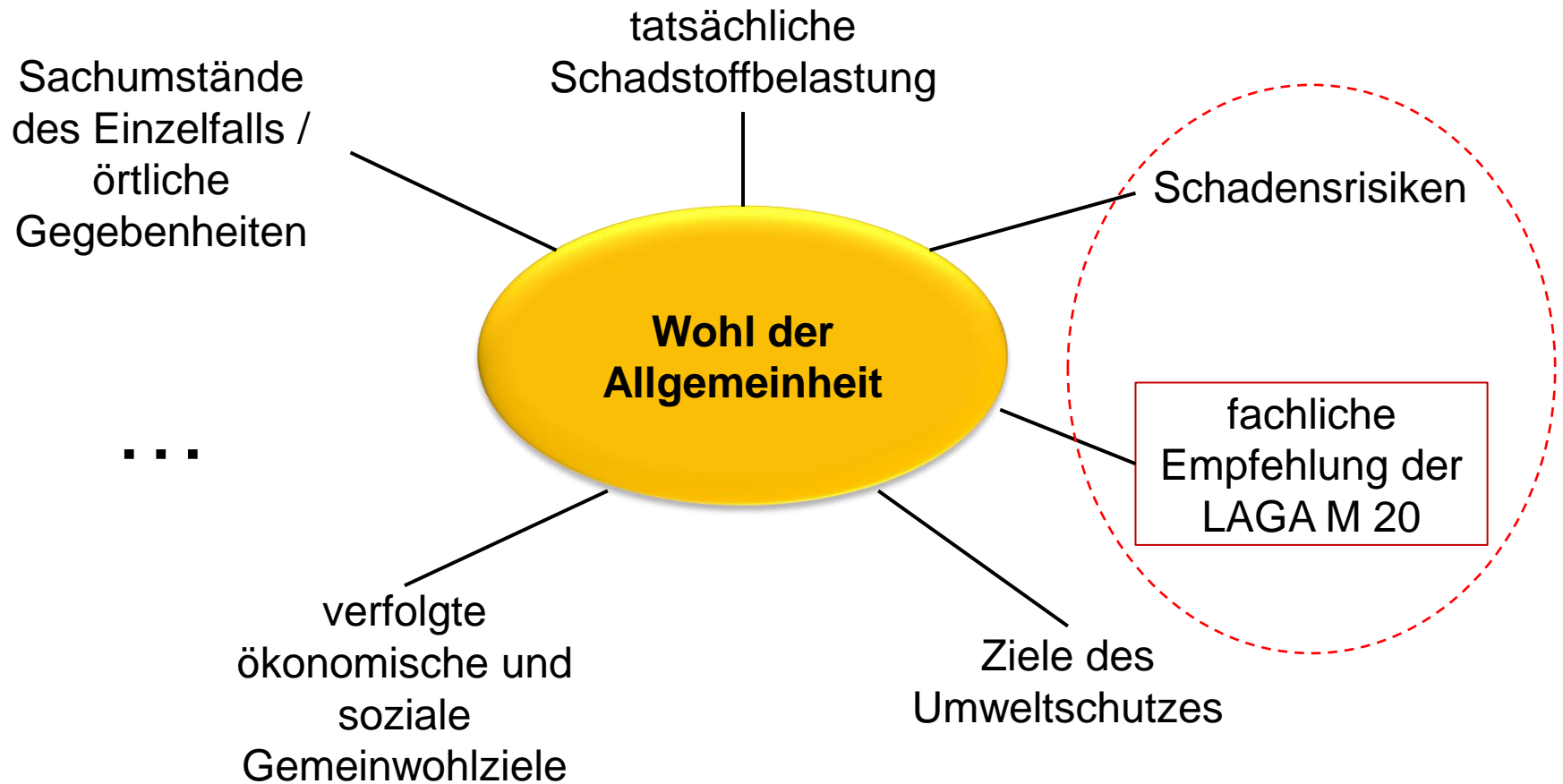
Siehe BVerwG, Urteil vom 14.04.2005, Az. 7 C 26.03, Rz. 23 und Urteil vom 09.11.2017, Az. 3 A 4.15, Rz. 83 und 85

VI. LAGA M20 und § 7 Abs. 3 KrWG

keine Begrenzung des gesetzlichen Tatbestandes von § 7 Abs. 3 KrWG durch LAGA M20 –
Einzelfallprüfung, Abwägung und Konfliktausgleich

- jedenfalls keine Rechtsvorschrift (Verordnung)
- bloße Empfehlung eines sachverständigen Gremiums
- keine (eigenständige) **gesetzliche Ermächtigung** einer weitergehenden Konkretisierung und Standardisierung gesetzlicher Vorgaben durch die Verwaltung
- keine gesetzliche Zuständigkeit und kein gesetzliches Erlassverfahren i. S. einer normativen Konkretisierung / Festlegung von Umweltstandards
- damit keine Gewährleistung einer hinreichenden politischen Legitimation und verantwortlicher Bewertung des sozialadäquaten Risikos und der insoweit notwendigen ökologischen, ökonomischen und sozialen Aufwand-Nutzen-Analyse
- auch vor dem Hintergrund der bestehenden VO-Ermächtigungen in § 10 KrWG
- LAGA M20 weder bundeseinheitliche noch rechtsverbindliche Grundlage (Entwurf Mantelverordnung, BR Drs. 566/17 vom 17.07.2017)

VI. Beurteilung des Wohls der Allgemeinheit gem. § 7 Abs. 3 KrWG



VII. Bindung des Ermessens durch LAGA M20?

§ 56 Abs. 1, Satz 2 BBergG

(1) (...) Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen ist zulässig, wenn sie

1. für den Unternehmer und für Einrichtungen der von ihm betriebenen Art wirtschaftlich vertretbar und
2. nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfüllbar

sind, soweit es zur Sicherstellung der Voraussetzungen nach § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 13 und Absatz 2 erforderlich ist.

VII. Bindung des Ermessens durch LAGA M 20?

ministerieller Runderlass

- **Ausgleich des Massendefizits (Verfüllungen)**

(...)

Für die Verwertung in Abgrabungen unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht **eignet** sich gemäß LAGA M 20, Allg. Teil, I.4.3.2 **in der Regel nur** Bodenmaterial, das die dort sowie in der Technischen Regel Boden genannten Anforderungen erfüllt. (...)

- **Technische Zwecke z.B. Böschungssicherung, Anlegen und Unterhalten von Fahrwegen, pH-Wert-Pufferung**

(...)

Im Rahmen von **Einzelfallentscheidungen** (vgl. LAGA M 20 Allg. Teil, I.4.3.1. S.16 v. 6.11.2003) können für technische, bergtechnische oder bergsichernde Zwecke Materialien eingebaut werden, die die Z0/Z0* -Werte der Technischen Regeln LAGE 20 überschreiten, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Ziele eines dauerhaften Schutzes der Umwelt, insbesondere des Grundwassers, erreicht werden. (...)

Einschränkung Einzelfallprüfung und Bindung Ermessen durch ministeriellen Verweis auf die LAGA M20 ?

LAGA M20 Nr. 1.2.3.2 Teil II (TR Boden) / Nr. 4.3.2 Teil I

Für die Verfüllung von Abgrabungen unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht darf auch Bodenmaterial verwertet werden, das die Zuordnungswerte Z 0 im Feststoff überschreitet, jedoch die **Zuordnungswerte Z 0* im Feststoff einhält**, wenn folgende Bedingungen ("Ausnahmen von der Regel") eingehalten werden ...

Eine Verwertung von Bodenmaterial, das die **Zuordnungswerte Z 0* im Feststoff oder Z 0* im Eluat überschreitet**, ist aus Gründen des vorsorgenden Boden- und Grundwasserschutzes auch bei günstigen hydrogeologischen Bedingungen **nicht zulässig**.

Hinweise:

1. Die Verwertung **anderer Abfälle als Bodenmaterial** zur Verfüllung von Abgrabungen ist aufgrund der materiellen Anforderungen des Bodenschutzrechts **unzulässig**. Eine mögliche Ausnahme stellt die Verwertung von aufbereitetem Bauschutt, der die Anforderungen zum Boden- und Grundwasserschutz erfüllt, für betriebstechnische Zwecke (z. B. Fahrstraßen, Böschungssicherung) dar.
2. Diese Anforderungen gelten nicht für die Verfüllung von Gipssteinbrüchen, da diese sowohl hinsichtlich der Grundwasserbeschaffenheit als auch hinsichtlich des Gesteins spezifische Besonderheiten aufweisen.

VII. Bindung des Ermessens durch LAGA M 20?

Lenkung des behördlichen Ermessens durch Verwaltungsvorschriften

„ Nach der Rechtsprechung des Senats ist es grundsätzlich nicht zu beanstanden, dass das behördliche Ermessen - wie hier - durch bundeseinheitliche Ländererlasse und Verwaltungsvorschriften gelenkt wird.

Die hierdurch bewirkte - verwaltungsinterne - Ermessensbindung **geht aber nicht so weit**, dass wesentlichen Besonderheiten des Einzelfalles von der zuständigen (*Ausländer*) Behörde nicht mehr Rechnung getragen werden könnte und müsste. Das Erfordernis einer **individuellen Ermessensentscheidung** gebietet es vielmehr, die **Belange und Interessen des betroffenen** (*Ausländers*) von Amts wegen bei der Entscheidung (*über die Erteilung einer wohnsitzbeschränkenden Auflage*) **zu berücksichtigen** (Urteil vom 15. Januar 2008 a.a.O. Rn. 15).“

BVerwG, Urteil vom 15.01.2013, Az. 1 C 7.12, Rz. 12

VII. Bindung des Ermessens durch LAGA M 20?

Selbstbindung der Verwaltung durch ministeriellen Runderlass?

- keine Befugnis der Verwaltung zu Eingriffen, die das objektive Recht nicht zulässt
- keine Bindung an eine Gleichheit im Unrecht entgegen der Bindung an das Gesetz
- Ausschluss der individuellen Berücksichtigung der Einzelfallumstände und Belange des Betroffenen bei der Ermessensausübung = Verstoß gegen das geltende Recht
- (auch) insbesondere nicht für einen Regelfall, der selbst die betroffene Verfüllung absolut und ohne Ausnahmen ausschließt (siehe LAGA M20 Nr. 1.2.3.2 Teil II (TR Boden) / Nr. 4.3.2 Teil I)
- **keine „ermessensbindende“ Verwaltungsvorschriften**

§ 13 WHG

Inhalts- und Nebenbestimmungen der Erlaubnis und der Bewilligung

- (1) Inhalts- und Nebenbestimmungen sind auch nachträglich sowie auch zu dem Zweck zulässig, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.
- (2) Die zuständige Behörde kann durch Inhalts- und Nebenbestimmungen insbesondere
 1. Anforderungen an die Beschaffenheit einzubringender oder einzuleitender Stoffe stellen,
 2. Maßnahmen anordnen, die
 - a) in einem Maßnahmenprogramm nach § 82 enthalten oder zu seiner Durchführung erforderlich sind,
 - b) geboten sind, damit das Wasser mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt sparsam verwendet wird,
 - c) der Feststellung der Gewässereigenschaften vor der Benutzung oder der Beobachtung der Gewässernutzung und ihrer Auswirkungen dienen,
 - d) zum Ausgleich einer auf die Benutzung zurückzuführenden nachteiligen Veränderung der Gewässereigenschaften erforderlich sind,
 3. die Bestellung verantwortlicher Betriebsbeauftragter vorschreiben, soweit nicht die Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten nach § 64 vorgeschrieben ist oder angeordnet werden kann,
 4. dem Benutzer angemessene Beiträge zu den Kosten von Maßnahmen auferlegen, die eine Körperschaft des öffentlichen Rechts getroffen hat oder treffen wird, um eine mit der Benutzung verbundene Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu vermeiden oder auszugleichen.
- (3) Für die Bewilligung gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass nachträglich nur Inhalts- und Nebenbestimmungen im Sinne von Absatz 2 Nummer 1 bis 4 zulässig sind.

§ 17 BImSchG

Auswertung und Beurteilung von kontinuierlichen Messungen

- (1) Während des Betriebs der Abfallverbrennungs- oder -mitverbrennungsanlagen ist aus den nach § 16 ermittelten Messwerten für jede aufeinander folgende halbe Stunde jeweils der Halbstundenmittelwert zu bilden und nach Anlage 5 auf den Bezugssauerstoffgehalt umzurechnen. Für die Stoffe, deren Emissionen durch Abgasreinigungseinrichtungen gemindert und begrenzt werden, darf die Umrechnung der Messwerte nur für die Zeiten erfolgen, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt. Aus den Halbstundenmittelwerten ist für jeden Tag der Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit einschließlich der An- oder Abfahrvorgänge, zu bilden.
- (2) Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen hat der Betreiber für jedes Kalenderjahr einen Messbericht zu erstellen und der zuständigen Behörde bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen. Der Betreiber hat den Bericht nach Satz 1 sowie die zugehörigen Aufzeichnungen der Messgeräte fünf Jahre nach Ende des Berichtszeitraums nach Satz 1 aufzubewahren. Soweit die Messergebnisse der zuständigen Behörde durch geeignete telemetrische Übermittlung vorliegen, entfällt die Pflicht nach Satz 1, ihr den Messbericht vorzulegen.
- (3) Der Betreiber hat in den Messbericht nach Absatz 2 Folgendes aufzunehmen:
 1. die Häufigkeit und die Dauer einer Nichteinhaltung der Anforderungen nach § 6 Absatz 1 bis 3 oder nach § 7 Absatz 1 bis 3 und
 2. die Aufzeichnungen der Registriereinrichtungen nach § 4 Absatz 9.
- (4) Der Betreiber hat die Jahresmittelwerte gemäß § 10 werden auf der Grundlage der nach Anlage 4 validierten Tagesmittelwerte zu berechnen; hierzu sind die Tagesmittelwerte eines Kalenderjahres zusammenzuzählen und durch die Anzahl der Tagesmittelwerte zu teilen. Der Betreiber hat für jedes Kalenderjahr einen Nachweis über die Jahresmittelwerte zu führen und der zuständigen Behörde bis zum 31. März des Folgejahres auf Verlangen vorzulegen. Die Nachweise sind fünf Jahre nach Ende des Nachweiszeitraums aufzubewahren.
- (5) Die Emissionsgrenzwerte sind eingehalten, wenn
 1. kein Ergebnis eines nach Anlage 4 validierten Tagesmittelwertes den jeweils maßgebenden Emissionsgrenzwert nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 und Anlage 3 Nummer 2.1, 2.3, 3.1 bis 3.5 sowie 4.1 überschreitet,
 2. kein Ergebnis eines nach Anlage 4 validierten Halbstundenmittelwertes den jeweils maßgebenden Emissionsgrenzwert nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 und Anlage 3 Nummer 2.2, 2.3, 3.4, 3.6 sowie 4.2 überschreitet,
 3. kein Ergebnis den jeweils maßgebenden Schwefelabscheidegrad nach Anlage 3 Nummer 3.1 und 3.3 unterschreitet und
 4. kein nach Absatz 4 ermittelter Jahresmittelwert den jeweils maßgebenden Emissionsgrenzwert nach § 10 und Anlage 3 Nummer 2.3, 3.7 sowie 4.3 überschreitet.

§ 56 I 2 BBergG

Form und Inhalt der Zulassung, Sicherheitsleistung

- (1) Die Zulassung eines Betriebsplanes bedarf der Schriftform. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen ist zulässig, wenn sie
 1. für den Unternehmer und für Einrichtungen der von ihm betriebenen Art wirtschaftlich vertretbar und
 2. nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfüllbar sind,soweit es zur Sicherstellung der Voraussetzungen nach § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 13 und Absatz 2 erforderlich ist.

- (2) Die zuständige Behörde kann die Zulassung von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen, soweit diese erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 13 und Absatz 2 genannten Voraussetzungen zu sichern. Der Nachweis einer entsprechenden Versicherung des Unternehmers mit einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherer darf von der zuständigen Behörde als Sicherheitsleistung nur abgelehnt werden, wenn die Deckungssumme nicht angemessen ist. Über die Freigabe einer gestellten Sicherheit entscheidet die zuständige Behörde.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Verlängerung, Ergänzung oder Änderung eines Betriebsplanes entsprechend.

§ 12 BImSchG

Nebenbestimmungen zur Genehmigung

- (1) Die Genehmigung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Absatz 3 soll bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 auch eine Sicherheitsleistung auferlegt werden.
- (1a) Für den Fall, dass eine Verwaltungsvorschrift nach § 48 für die jeweilige Anlagenart keine Anforderungen vorsieht, ist bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie in der Genehmigung sicherzustellen, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten.
- (1b) Abweichend von Absatz 1a kann die zuständige Behörde weniger strenge Emissionsbegrenzungen festlegen, wenn
1. eine Bewertung ergibt, dass wegen technischer Merkmale der Anlage die Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten unverhältnismäßig wäre, oder
 2. in Anlagen Zukunftstechniken für einen Gesamtzeitraum von höchstens neun Monaten erprobt oder angewendet werden sollen, sofern nach dem festgelegten Zeitraum die Anwendung der betreffenden Technik beendet wird oder in der Anlage mindestens die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionsbandbreiten erreicht werden.

Bei der Festlegung der Emissionsbegrenzungen nach Satz 1 sind insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen; ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt ist zu gewährleisten. Emissionsbegrenzungen nach Satz 1 dürfen die in den Anhängen der Richtlinie 2010/75/EU festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten und keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen.



§ 12 BImSchG

Nebenbestimmungen zur Genehmigung

- (2) Die Genehmigung kann auf Antrag für einen bestimmten Zeitraum erteilt werden. Sie kann mit einem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage lediglich Erprobungszwecken dienen soll.
- (2a) Die Genehmigung kann mit Einverständnis des Antragstellers mit dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden, soweit hierdurch hinreichend bestimmte, in der Genehmigung bereits allgemein festgelegte Anforderungen an die Errichtung oder den Betrieb der Anlage in einem Zeitpunkt nach Erteilung der Genehmigung näher festgelegt werden sollen. Dies gilt unter den Voraussetzungen des Satzes 1 auch für den Fall, dass eine beteiligte Behörde sich nicht rechtzeitig äußert.
- (2b) Im Falle des § 6 Absatz 2 soll der Antragsteller durch eine Auflage verpflichtet werden, der zuständigen Behörde unverzüglich die erstmalige Herstellung oder Verwendung eines anderen Stoffes innerhalb der genehmigten Betriebsweise mitzuteilen.
- (2c) Der Betreiber kann durch Auflage verpflichtet werden, den Wechsel eines im Genehmigungsverfahren dargelegten Entsorgungswegs von Abfällen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Das gilt ebenso für in Abfallbehandlungsanlagen erzeugte Abfälle. Bei Abfallbehandlungsanlagen können außerdem Anforderungen an die Qualität und das Schadstoffpotential der angenommenen Abfälle sowie der die Anlage verlassenden Abfälle gestellt werden.
- (3) Die Teilgenehmigung kann für einen bestimmten Zeitraum oder mit dem Vorbehalt erteilt werden, dass sie bis zur Entscheidung über die Genehmigung widerrufen oder mit Auflagen verbunden werden kann.

Rz. 228

„(1) Vom Schutz des Eigentums nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG umfasst ist das zivilrechtliche Sacheigentum, dessen Besitz und die Möglichkeit, es zu nutzen (vgl. BVerfGE 97, 350 <370>; 101, 54 <75>; 105, 17 <30>; 110, 141 <173>). Danach genießen das Eigentum und der Besitz der Beschwerdeführerinnen verfassungsrechtlichen Eigentumsschutz an den Werksgrundstücken und den Kraftwerksanlagen. Verfassungsrechtlich geschützt ist auch die Nutzbarkeit dieser Betriebsanlagen.“

Rz. 229

„Unterliegt das Eigentum bereits zum Zeitpunkt seiner Begründung einem öffentlich-rechtlichen Nutzungsregime, ist der verfassungsrechtliche Schutz der Eigentumsnutzung gegenüber späteren Eingriffen und Ausgestaltungen im Grundsatz auf das danach Erlaubte begrenzt, wobei der Bestandsschutz für erlaubte Nutzungen von Rechtsgebiet zu Rechtsgebiet unterschiedlich ausgestaltet sein kann.“

Rz. 232

„Auch wenn die Genehmigungen nach § 7 Abs. 1, 1a AtG erst nach erheblichen Investitionen des Anlagenbetreibers in Grundstück und Anlage erteilt werden oder die Erteilung Voraussetzung für solche Investitionen ist, werden sie dadurch nicht zum Eigentum in der Hand des Genehmigungsinhabers (offen hingegen noch BVerfGK 16, 473 <478 f.> und BVerfGK 17, 88 <94 f.>; vgl. auch BVerfGE 17, 232 <247 f.>). Sie können Vertrauen schaffen, sind aber kein verfassungsrechtliches Eigentum. Art. 14 GG schützt nicht die öffentliche Genehmigung als solche, sondern nur die aufgrund der Genehmigung geschaffenen privaten Vermögenspositionen.“

Rz. 258

„cc) Entzieht der Staat aus Gründen des Gemeinwohls Eigentum, enteignet hierbei jedoch mangels Güterbeschaffung nicht, stellt sich dem Gesetzgeber stets die Frage, ob eine solche Inhalts- und Schrankenbestimmung vor Art. 14 GG nur dann Bestand haben kann, wenn angemessene Ausgleichsregelungen vorgesehen sind.“

Rz. 260

„Die nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG eröffnete Möglichkeit, die Verfassungsmäßigkeit einer sonst unverhältnismäßigen Inhalts- und Schrankenbestimmung mittels eines durch den Gesetzgeber vorzusehenden finanziellen Ausgleichs zu sichern, besteht allerdings nur für die Fälle, in denen der mit der Schrankenbestimmung verfolgte Gemeinwohlgrund den Eingriff grundsätzlich rechtfertigt, aus Verhältnismäßigkeitsgründen allerdings noch zusätzlich einer Ausgleichsregelung bedarf (vgl. BVerfGE 100, 226 <244 ff.>). Die finanziell ausgleichspflichtige Inhalts- und Schrankenbestimmung ist jedoch die Ausnahme. Der in Art. 14 GG verankerte Bestandsschutz des Eigentums verlangt im Rahmen des Möglichen vorrangig, eigentumsbelastende Regelungen ohne kompensatorische Ausgleichszahlungen verhältnismäßig auszugestalten, etwa durch Ausnahmen und Befreiungen oder durch Übergangsregelungen (vgl. BVerfGE 100, 226 <244, 246 f.>). Umgekehrt braucht der Eigentümer danach unverhältnismäßige Eigentumsbelastungen nicht hinzunehmen und hat folglich Rechtsschutz dagegen durch Beanstandung der Eingriffsmaßnahme und deren Beseitigung oder Reduzierung zu suchen. Die Verfassung eröffnet den Eigentümern kein Recht zur Wahl, eine unverhältnismäßige Inhalts- und Schrankenbestimmung hinzunehmen und stattdessen einen angemessenen Ausgleich zu fordern.“